

15.10.10

Vk - In - U

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) in nationales Recht gemäß Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie.

B. Lösung

Änderung der Vorschriften der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung–FeV) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2006/126/EG und der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Kosten ohne Vollzugaufwand

Kosten ohne Vollzugaufwand für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen entstehen nicht.

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand entsteht nicht.

3. Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Der Wirtschaft, den Bürgern und der Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten auferlegt.

Soweit erstmals die 15-jährige Befristung der Gültigkeit der Führerscheindokumente ab dem 19.01.2013 eingeführt wird, fällt für die Fahrerlaubnisinhaber, die ab diesem Zeitpunkt einen Führerschein erhalten, eine Gebühr für den Umtausch in Höhe von (derzeit) 24 € erstmals im Jahr 2028 an. Für alle übrigen Fahrerlaubnisinhaber gilt die Umtauschpflicht bis zum 19.01.2033. Insgesamt können aufgrund des langfristigen Zeitraumes bis 2033, der unsicheren Entwicklung der bis dahin anstehenden Gebühren- und sonstigen rechtlichen Änderungen und der demografischen Entwicklung keine tragfähigen Aussagen über die möglichen Kosten getätigt werden. Zudem liegen keine genauen Angaben über den tatsächlichen Fahrerlaubnisbestand in Deutschland vor, da das Zentrale Fahrerlaubnisregister lediglich seit 1999 die nach EG-Recht ausgestellten Fahrerlaubnisse registriert (Bestand Januar 2010 = 43.598.610 Mio.). Schätzungen gehen von einem Fahrerlaubnisbestand in Deutschland in einer Größenordnung von ca. 50 Mio. aus.

F. Gleichstellungspolitische Belange

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

G. Nachhaltigkeit

Die Verordnung berücksichtigt in ihrer Folge die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, ohne den Umweltschutz zu beeinträchtigen.

Bundesrat

Drucksache 660/10

15.10.10

Vk - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 15. Oktober 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften¹**

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des

- § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis e, g, h, j, v und x des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 319) und des § 4 Absatz 4 Nummer 1 und § 11 Absatz 1a des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2286), von denen § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes durch das Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) und § 4 Absatz 4 sowie § 11 Absatz 1a des Kraftfahrersachverständigengesetzes zuletzt durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind,
- § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I 310, 919), von denen § 6 Absatz 2a durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „ gültige“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Fahrerlaubnis wird in folgenden Klassen erteilt:

Klasse AM:

- Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren,

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (Abl. EG Nr. L403 S. 18)

- Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotor),
- dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.

Klasse A1:

- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und
- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.

Klasse A2:

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Klasse A:

- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und

- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

Klasse B:

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3 500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).

Klasse BE:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg nicht übersteigt.

Klasse C1:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse C1E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug

- der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt,

- der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Masse von mehr als 3 500 kg bestehen, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt.

Klasse C:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse CE:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Klasse D1:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse D1E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Klasse D:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse DE:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Klasse T:

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

Klasse L:

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich aus der Summe der zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliegebelasten. Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

(2) Die Fahrerlaubnis der Klasse A berechtigt bis zum Ablauf von 2 Jahren nach der Erteilung nur zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Leistung zu Leergewicht bis zu 0,2 kW/kg. Abweichend von Satz 1 können Bewerber, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben. Zugmaschinen der

Klasse T mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse T geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, sowie bei Fahrproben nach den §§ 35 und 42 im Rahmen von Aufbauseminaren und auf Grund von Anordnungen nach § 46.

(3) Außerdem berechtigt

1. die Fahrerlaubnis der Klasse A zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, A1 und A2,
2. die Fahrerlaubnis der Klasse A2 zum Führen von Fahrzeugen der Klassen A1 und AM,
3. die Fahrerlaubnis der Klasse A1 zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM
4. die Fahrerlaubnis der Klasse B zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM und L,
5. die Fahrerlaubnis der Klasse C zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1,
6. die Fahrerlaubnis der Klasse CE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1E, BE und T sowie D1E , sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist und DE, sofern er zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist,
7. die Fahrerlaubnis der Klasse C1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist,
8. die Fahrerlaubnis der Klasse D zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1,

9. die Fahrerlaubnis der Klasse D1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,
 10. die Fahrerlaubnis der Klasse DE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen D1E, BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,
 11. die Fahrerlaubnis der Klasse T zum Führen von Fahrzeugen der Klasse L.“
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Wörter „Ablauf des 18. Januar 2013“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 wird die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Wörter „Ablauf des 18. Januar 2013“ ersetzt.
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96

- (1) Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 96 erteilt werden für Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3 500 kg überschreitet, aber 4 250 kg nicht übersteigt. Die Schlüsselzahl 96 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Schlüsselzahl 96 frühestens mit der Fahrerlaubnis für die Klasse B zugeteilt werden.
- (2) Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 beträgt 18 Jahre, im Falle des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre nach § 48a 17 Jahre.
- (3) Für die Eintragung der Schlüsselzahl 96 in die Fahrerlaubnis der Klasse B bedarf es einer Fahrerschulung. Die Inhalte der Fahrerschulung ergeben sich aus Anlage 7a.

(4) Beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 96 in die Klasse B ist vor deren Eintragung der Nachweis einer Fahrerschulung nach dem Muster nach Anlage 7a beizubringen.“

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 9

Voraussetzung des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis anderer Klassen

(1) Eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C, D1 oder D darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis für die höhere Klasse frühestens mit der Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt werden.

(2) Eine Fahrerlaubnis der Klasse BE, C1E, CE, D1E oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis der Klasse BE, C1E, CE, D1E oder DE frühestens mit der Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug erteilt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch im Fall des § 69a Absatz 2 des Strafgesetzbuches.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Mindestalter

(1) Das für die Erteilung einer Fahrerlaubnis maßgebliche Mindestalter bestimmt sich nach der folgenden Tabelle:

lfd Nr.	Klasse	Mindestalter	Beschränkungen
1	AM	16 Jahre	
2	A1	16 Jahre	
3	A2	18 Jahre	
4	A	a) 24 Jahre für Krafträder bei direktem Zugang, b) 21 Jahre für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder	

		c) 20 Jahre für Krafträder bei stufenweisem Zugang.,	
5	B, BE	<p>a) 18 Jahre</p> <p>b) 17 Jahre</p> <p>aa) bei der Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 nach § 48a,</p> <p>bb) bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in</p> <p>aaa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“,</p> <p>bbb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder</p> <p>ccc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</p>	<p>Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat</p>
6	C1, C1E	18 Jahre	
7	C, CE	<p>a) 21 Jahre.</p> <p>b) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach</p> <p>aa) erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>bb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“,</p> <p>cc) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder</p> <p>dd) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</p>	<p>Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat.</p>
8	D1, D1E	<p>a) 21 Jahre.</p> <p>b) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach</p> <p>aa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“,</p> <p>bb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder</p> <p>cc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</p>	

9	D, DE	<ul style="list-style-type: none"> a) 24 Jahre b) 23 Jahre nur für die Klasse D nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, c) 21 Jahre <ul style="list-style-type: none"> aa) nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes oder bb) nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz im Linienverkehr bis 50 km d) 20 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach <ul style="list-style-type: none"> aa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“, bb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder cc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. e) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach Buchstabe d im Linienverkehr bis 50 km. 	
10	T	16 Jahre	
11	L	16 Jahre	

(2) Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis, die vor Vollendung des Mindestalters nach Absatz 1 Nummer 7, 8 oder 9 erworben wird, durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachzuweisen.

(3) Das Mindestalter für das Führen eines Kraftfahrzeugs, für das eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, beträgt 15 Jahre. Dies gilt nicht für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h durch behinderte Menschen.

(4) Wird ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mitgenommen, muss der Fahrzeugführer mindestens 16 Jahre alt sein.“

6. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „A, A1, B, BE, M, S,“ durch die Angabe „AM, A1, A2, A, B, BE,“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§15 Fahrerlaubnisprüfung

(1) Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen.

(2) Beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen, bei der Erweiterung der Fahrerlaubnis der Klasse A1 auf A2 oder A2 auf A sowie der Klasse B auf die Klasse BE jeweils nur einer praktischen Prüfung; Bewerber für die Fahrerlaubnis der Klasse A2 müssen mindestens seit zwei Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 und für die Fahrerlaubnis der Klasse A Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A2 sein.

(3) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse A2, die Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer ihr entsprechenden Fahrerlaubnis sind, die bis zum 31. März 1980 erteilt worden ist, wird diese Fahrerlaubnis unter der Voraussetzung erteilt, dass sie ihre Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen haben.

(4) Die Prüfungen werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen.“

8. In § 17 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „M, S“ durch die Angabe „AM“ ersetzt.

9. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „A, A1, B, BE, M, S,“ durch die Angabe „AM, A1, A2, A, B, BE“ ersetzt.

10. In § 21 Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 5 wird jeweils die Angabe „A, A1, B, BE, M, S“ durch die Angabe „AM, A1, A2, A, B, BE,“ ersetzt.

11. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „A, A1, B, BE, M, S“ durch die Angabe „AM, A1, A2, A, B, BE,“ ersetzt.

12. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a Gültigkeit von Führerscheinen

(1) Die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine ist auf 15 Jahre befristet. Die Vorschriften des § 23 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind, sind bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei der erstmaligen Befristung eines Führerscheins ist Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt.“

13. In § 25 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist die Gültigkeit des Führerscheins abgelaufen, hat der Inhaber einen neuen Führerschein zu beantragen, es sei denn, er verzichtet auf die Fahrerlaubnis. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. § 25b Absatz 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 3a ersetzt:

„(2) Beim Internationalen Führerschein nach Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233) ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 5 der Vorbemerkungen zu Anlage 8b.

(2a) Erfolgt die Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach Anlage 8b auf Grund eines Führerscheins, der zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar 2013 ausgefertigt wurde, ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 6 der Vorbemerkungen zu Anlage 8b.

(3) Beim Internationalen Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II

S. 809) ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 6 der Vorbemerkungen zu Anlage 8c.

(3a) Erfolgt die Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach Anlage 8c auf Grund eines Führerscheins, der zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar 2013 ausgefertigt wurde, ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 7 der Vorbemerkungen zu Anlage 8c. Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.“

15. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „M, S“ durch die Angabe „AM“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

16. In § 29 Absatz 3 Nummer 1a werden die Wörter „nach § 10 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „nach § 10 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

17. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „A, B oder BE oder einer Unterklasse dieser Klassen“ durch die Wörter „AM, A1, A2, A, B, BE oder B mit der Schlüsselzahl 96“ ersetzt.

18. In § 32 wird jeweils die Angabe „M, S“ durch die Angabe „AM“ ersetzt.

19. In § 48a Absatz 7 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 5 Buchstabe a)“ ersetzt.

20. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. § 6 Absatz 1 zur Klasse A1 (Leichtkrafträder)

Als Leichtkrafträdern gelten auch

- a) Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h (Kleinkrafträder bisherigen Rechts), wenn sie bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind und
- b) Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn sie bis zum 18. Januar 2013 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 6 Absatz 1 zu Klasse A

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) nach § 6 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum 18. Januar 2013 geltenden Fassung dürfen

- a) Krafträder der Klasse A2 und
- b) nach Ablauf von zwei Jahren nach der Erteilung Krafträder der Klasse A führen.“

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „M“ durch die Angabe „AM“ ersetzt.
- b) Satz 1 Buchstabe b wird aufgehoben.
- c) Satz 1 Buchstabe c wird der neue Buchstabe b.

d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. §§ 15 bis 18 (Fahrerlaubnisprüfung)

Bewerbern, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 stellen und die bis zu diesem Tag das bis dahin geltende Mindestalter erreicht haben, wird die Fahrerlaubnis unter den bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Voraussetzungen erteilt. Wird die beantragte Fahrerlaubnis bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 nicht erteilt, wird der Antrag wie folgt umgedeutet:

Antrag auf Klasse	in Antrag auf Klasse
M	AM
S	AM mit Schlüsselzahl
A (beschränkt)	A2

Wird die beantragte Fahrerlaubnis nicht bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt, gelten für eine ab dem 19. Januar 2013 erteilte Fahrerlaubnis die Mindestalterregelungen in der bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Fassung. Bewerbern, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 stellen, das bis dahin geltende Mindestalter jedoch erst nach diesem Zeitpunkt erreichen, wird die Fahrerlaubnis in den neuen Klassen erteilt, die den beantragten nach der Gegenüberstellung in Satz 4 entsprechen. Eine theoretische Prüfung, die der Bewerber bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 für eine der Klassen alten Rechts abgelegt hat, bleibt ein Jahr auch für die in Satz 4 genannte entsprechende neue Klasse gültig.“

21. In Anlage 4 wird jeweils die Angabe „M, S“ durch die Angabe „AM“ ersetzt.
22. In Anlage 6 Nummer 1 sowie jeweils auf der Rückseite der Muster zur Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nummer 2.1 und Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) wird jeweils die Angabe „M, S“ durch die Angabe „AM“ ersetzt.
23. Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7

(zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3)

Fahrerlaubnisprüfung

1. Theoretische Prüfung

1.1 Prüfungsstoff

Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten des Anhangs II Abschnitt A Nummern 2 bis 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) in der Fassung der Richtlinie 2009/113/EG der Kommission vom 25. August 2009 (ABl. L 223 vom 26.8.2009, S.31) und in folgenden Sachgebieten:

1. Gefahrenlehre
 - 1.1 Grundformen des Verkehrsverhaltens
Defensive Fahrweise, Behinderung, Gefährdung
 - 1.2 Verhalten gegenüber Fußgängern
Kinder, ältere Menschen, behinderte Menschen, Fußgänger allgemein
 - 1.3 Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse
 - 1.4 Dunkelheit und schlechte Sicht
 - 1.5 Geschwindigkeit
 - 1.6 Überholen
 - 1.7 Besondere Verkehrssituationen
Anfahrender, fließender und anhaltender Verkehr, Auto und Zweirad, Wild, Tunnel-
fahrten
 - 1.8 Autobahn
 - 1.9 Alkohol, Drogen, Medikamente
 - 1.10 Ermüdung, Ablenkung
 - 1.11 Affektiv-emotionales Verhalten im Straßenverkehr
2. Verhalten im Straßenverkehr
 - 2.1 Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
 - 2.2 Straßenbenutzung
 - 2.3 Geschwindigkeit
 - 2.4 Abstand
 - 2.5 Überholen
 - 2.6 Vorbeifahren
 - 2.7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
 - 2.8 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
 - 2.9 Einfahren und Anfahren
 - 2.10 Besondere Verkehrslagen
 - 2.11 Halten und Parken
 - 2.12 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
 - 2.13 Sorgfaltspflichten
 - 2.14 Liegenbleiben und Abschleppen von Fahrzeugen
 - 2.15 Warnzeichen
 - 2.16 Beleuchtung
 - 2.17 Autobahnen und Kraftfahrstraßen
 - 2.18 Bahnübergänge
 - 2.19 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
 - 2.20 Personenbeförderung
 - 2.21 Ladung

- 2.22 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
- 2.23 Verhalten an Fußgängerüberwegen und gegenüber Fußgängern
- 2.24 Übermäßige Straßenbenutzung
- 2.25 Sonntagsfahrverbot
- 2.26 Verkehrshindernisse
- 2.27 Unfall
- 2.28 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
- 2.29 Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
- 2.30 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht
- 3. Vorfahrt, Vorrang
- 4. Verkehrszeichen
 - 4.1 Gefahrzeichen
 - 4.2 Vorschriftzeichen
 - 4.3 Richtzeichen
 - 4.4 Verkehrseinrichtungen
- 5. Umweltschutz
- 6. Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
 - 6.1 Untersuchung der Fahrzeuge
 - 6.2 Zulassung zum Straßenverkehr, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnis
 - 6.3 Anhängerbetrieb
 - 6.4 Lenk- und Ruhezeiten
 - 6.5 EG-Kontrollgerät
 - 6.6 Abmessungen und Gewichte
 - 6.7 Lesen einer Straßenkarte und Streckenplanung
- 7. Technik
 - 7.1 Fahrbetrieb, Fahrphysik, Fahrtechnik
 - 7.2 Mängelerkennung, Lokalisierung von Störungen
 - 7.3 Verbrennungsmaschine, Flüssigkeiten, Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung
 - 7.4 Schmier- und Frostschutzmittel
 - 7.5 Verwendung und Wartung von Reifen
 - 7.6 Bremsanlagen und Geschwindigkeitsregler
 - 7.7 Anhängerkupplungssysteme
 - 7.8 Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen
 - 7.9 Entgegennahme, Transport und Ablieferung der Güter
 - 7.10 Ausrüstung von Fahrzeugen
- 8. Eignung und Befähigung von Kraftfahrern

Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt als Richtlinie bekannt gemacht.

1.2 Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung

1.2.1 Allgemeines

Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt. Bei einer Prüfung für mehrere Klassen wird der Grundstoff nur einmal geprüft. Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff in reduziertem Umfang erneut mitgeprüft.

1.2.2 Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen

Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben.

Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Ersterwerb

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
A	30	110	10 ^{**)}
A1	30	110	10 ^{**)}
A2	30	110	10 ^{**)}
B	30	110	10 ^{**)}
AM	30	110	10 ^{**)}
L	30	110	10 ^{**)}

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
T	30	110	10 ^{**)}
Mofa	20	69	7 ^{**)}

Erweiterung

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
A	20	72	6 ^{**)}
A1	20	72	6 ^{**)}
A2	20	72	6 ^{**)}
B	20	72	6 ^{**)}
AM	20	72	6 ^{**)}
L	20	72	6 ^{**)}
T	20	72	6 ^{**)}
C	37	128	10 ^{**)}
CE	30	105	10 ^{**)}
C1	30	105	10 ^{**)}
D	40	138	10 ^{**)}
D1	35	121	10 ^{**)}

Die Zusammenstellung der Fragen ergibt sich aus der Prüfungsrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

1.2.3 Bewertung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter 1.2.2 bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten oder zwei Fragen mit Wertigkeit fünf falsch beantwortet worden sind.

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen. Für Bewerber, die nicht ausreichend lesen oder schreiben können, besteht über Kopfhörer die Möglichkeit der Audio-Unterstützung in deutscher Sprache.

Bei Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.

Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung der Klasse B und die Mofaprüfung sowie die Prüfung nur des Grundstoffes in den anderen Klassen auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden:

- Englisch
- Französisch
- Griechisch
- Italienisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Russisch
- Kroatisch
- Spanisch
- Türkisch.

1.4 Bei Täuschungshandlungen gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

2. Praktische Prüfung

2.1 Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

2.1.1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt.

2.1.2 Abfahrtskontrolle (nur bei den Klassen C, C1, D, D1 und T).

Handfertigkeiten (nur bei den Klassen D und D1).

2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E und T).

2.1.4 Grundfahraufgaben

2.1.4.1 Bei den Zweiradklassen

2.1.4.1.1 Bei den Klassen A, A1 und A2

a) Obligatorisch

aa) Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit,

bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung,

cc) Ausweichen ohne Abbremsen,

dd) Ausweichen nach Abbremsen.

b) Alternativ, wobei aus aa) und bb) je eine Aufgabe auszuwählen ist:

aa) Slalom oder Langer Slalom,

bb) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: sechs.

2.1.4.1.2 Bei der Klasse AM

a) Obligatorisch

aa) Slalom,

bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung,

b) Alternativ, wobei aus aa) und bb) je eine Aufgabe auszuwählen ist:

aa) Ausweichen ohne Abbremsen oder Ausweichen nach Abbremsen,

bb) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier.

2.1.4.2 Bei der Klasse B

a) Obligatorisch

Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

b) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

aa) Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung),

bb) Umkehren oder

cc) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.3 Bei den Klassen C1, C, D1, D

a) Obligatorisch, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

aa) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C, C1) oder

bb) Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D, D1).

b) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,

bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) oder

cc) Rückwärts quer oder schräg einparken.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.4

Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E

a) Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links,

b) zusätzlich bei Klasse C1E Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse C1E: zwei.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klassen BE, DE und D1E: eine.

2.1.4.5

Bei der Klasse CE

2.1.4.5.1

Gliederzüge (keine Kombinationen mit Starrdeichselanhänger)

- a) Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links,
- b) Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.5.2

Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger

- a) Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links,
- b) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.6

Bei der Klasse T

Rückwärtsfahren geradeaus.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine.

2.1.5

Prüfungsfahrt

Der Bewerber muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Seine Fahrweise soll defensiv, rücksichtsvoll, vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll er auch zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Insbesondere ist bei den nachfolgenden Punkten auf richtige Verhaltensweisen, Handhabung bzw. Ausführung zu achten:

Fahrtechnische Vorbereitung,
Lenkradhaltung,
Verhalten beim Anfahren,
Gangwechsel,
Steigung und Gefällstrecken,
Automatische Kraftübertragung,
Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und –einrichtungen,
Fahrgeschwindigkeit,
Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug,
Überholen und Vorbeifahren,
Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen,
Abbiegen und Fahrstreifenwechsel,
Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn- und Bushaltestellen,
Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften und
Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.

2.2

Prüfungsfahrzeuge

Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:

2.2.1

Für Klasse A :

Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A

- a) Motorleistung mindestens 44 kW und
- b) Hubraum mindestens 600 cm³.

2.2.2

Für Klasse A2 :

Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A2

- a) Motorleistung mindestens 25 kW,
- b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,2 kW/kg,
- c) Hubraum mindestens 400 cm³ und
- d) durch die Bauart bestimmt Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h.

2.2.3

Für Klasse A1:

Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A1

- a) Hubraum mindestens 120 cm³,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 90 km/h und
- c) Verhältnis von Leistung zu Leermasse von nicht mehr als 0,1 kW/kg.

2.2.4

Für Klasse B:

Personenkraftwagen

- a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h,
- b) mindestens vier Sitzplätze und
- c) mindestens zwei Türen auf der rechten Seite.

2.2.5

Für Klasse BE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß § 30a Absatz 2 Satz 1 StVZO, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m,
- b) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- c) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- d) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, Breite und Höhe mindestens wie das Zugfahrzeug und
- e) Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel.

2.2.6

Für Klasse C:

Fahrzeuge der Klasse C

- a) Mindestlänge 8,0 m,
- b) Mindestbreite 2,4 m,
- c) zulässige Gesamtmasse mindestens 12 000 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 10 000 kg,
- e) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,

- f) mit Anti-Blockier-System (ABS),
- g) Getriebe mit mindestens acht Vorwärtsgängen,
- h) mit EG-Kontrollgerät,
- i) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine und
- j) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.7

Für Klasse CE:

a) Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C mit selbsttätiger Kupplung und einem Anhänger mit eigener Lenkung oder mit einem Starrdeichselanhänger mit Tandem-/Doppelachse

- aa) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14,0 m,
- bb) zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 000 kg,
- cc) tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15 000 kg,
- dd) Zweileitungs-Bremsanlage,
- ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- ff) Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS),
- gg) Länge des Anhängers mindestens 7,5 m,
- hh) Mindestbreite des Anhängers 2,4 m,
- ii) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs und
- jj) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

oder

b) Sattelkraftfahrzeuge

- aa) Länge mindestens 14 m,
- bb) Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m,
- cc) zulässige Gesamtmasse mindestens 20 000 kg,
- dd) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15 000 kg,
- ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- ff) Sattelzugmaschine und Sattelanhängers mit Anti-Blockier-System (ABS),
- gg) Getriebe mit mindestens acht Vorwärtsgängen,

- hh) mit EG-Kontrollgerät,
- ii) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine und
- jj) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.8

Für Klasse C1:

Fahrzeuge der Klasse C1

- a) Länge mindestens 5 m,
- b) zulässige Gesamtmasse mindestens 5 500 kg,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS),
- e) mit EG-Kontrollgerät,
- f) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.9

Für Klasse C1E:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- e) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein) und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.10

Für Klasse D:

Fahrzeuge der Klasse D

- a) Länge mindestens 10 m,
- b) Mindestbreite 2,4 m,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und
- e) mit EG-Kontrollgerät.

2.2.11

Für Klasse DE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m,
- b) Mindestbreite des Anhängers 2,4 m,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- d) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- e) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- f) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- g) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch und
- h) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.12

Für Klasse D1:

Fahrzeuge der Klasse D1

- a) Länge mindestens 5 m, maximale Länge 8 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse mindestens 4 000 kg,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und
- e) mit EG-Kontrollgerät.

2.2.13

Für Klasse D1E:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- e) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.14

Für Klasse AM:

Zweirädrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.

2.2.15

Für Klasse T:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Zugmaschine der Klasse T und einem Anhänger

- a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine mehr als 32 km/h,
- b) Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h,
- c) Zweileitungs-Bremsanlage,
- d) Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche (Fahrgestell ohne geschlossenen Boden nicht zulässig),
- e) Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m und
- f) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m.

2.2.16

Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge

Unter Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängerkupplungen, Skiträger oder ähnliche Teile und Einrichtungen.

Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T. Es muss gewährleistet sein, dass der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Bewerber während der Prüfungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Das gilt nicht für Prüfungsfahrzeuge der Klasse T, wenn auf diesen geeignete Plätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und den Fahrlehrer vorhanden sind.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D und D1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

2.2.17

Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307)) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte.

2.2.18

Bei Prüfungen der Klassen A, A1, A2 und AM muss der Bewerber geeignete Schutzkleidung (Schutzhelm, Handschuhe, anliegende Jacke, mindestens knöchelhohes festes Schuhwerk z.B. Stiefel) tragen.

Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.

2.2.19

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften über die tatsächliche Gesamtmasse sind ab dem 1. Oktober 2004 anzuwenden. Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Anlage in der bis zum 1. Juli 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 30. September 2013 verwendet werden.

2.3

Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit^{*1)} betragen mindestens		
bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit^{*1)}
Klasse A	60 Minuten	25 Minuten
Klasse A2	60 Minuten Direkteinstieg	25 Minuten
	40 Minuten Aufstieg	25 Minuten
Klasse A1	45 Minuten	25 Minuten
Klasse B	45 Minuten	25 Minuten
Klasse BE	45 Minuten	25 Minuten
Klasse C	75 Minuten	45 Minuten
Klasse CE	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1E	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D	75 Minuten	45 Minuten
Klasse DE	70 Minuten	45 Minuten
Klasse D1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D1E	70 Minuten	45 Minuten
Klasse AM	45 Minuten	25 Minuten
Klasse T	60 Minuten	30 Minuten

¹⁾ Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/ Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z.B. Bekanntgabe des Ergebnisses)

sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

In folgenden Fällen verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um ein Drittel:

- a) bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klasse A oder A 1) oder
- b) bei Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2 sowie von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächst höhere Klasse).

2.4

Prüfungsstrecke

Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden. Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse AM überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüforte im Sinn von § 17 Absatz 4 sind.

2.5

Bewertung der Prüfung

2.5.1

Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind

- a) die fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5),
- b) die Abfahrtskontrolle und die Handfertigkeiten (2.1.2) und
- c) das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (2.1.3)

jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen.

2.5.2

Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

- a) erhebliche Fehler oder
- b) die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

2.5.3

Verhalten des Fahrlehrers

Versucht der Fahrlehrer den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, so ist diese als nicht bestanden zu beenden.

2.5.4

Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

2.6

Nichtbestehen der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so hat ihn der Sachverständige oder Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.

2.7

Weitere Einzelheiten der praktischen Prüfung werden in der Prüfungsrichtlinie geregelt, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.“

24. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 7a eingefügt:

„Anlage 7a

(zu § 6a Absatz 2)

Fahrschulung

1. Allgemeines

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 96 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrschulung von mindestens sieben Stunden nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen einer entsprechenden Fahrzeugkombination.

2. Qualifikation für die Durchführung von Fahrschulungen

Die Fahrschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz einer Fahrschulerlaubnis der Klasse BE nach § 10 Absatz 2 des Fahrerlaubnisgesetzes ist. Ein Fahrlehrer ist zur Fahrschulung berechtigt, wenn er die Fahrerlaubnis der Klasse BE nach § 1 des Fahrerlaubnisgesetzes besitzt.

3. Schulungsstoff

Gegenstand der Schulung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anhang II Nummern 2 und 7 und Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG.

3.1 Theoretischer Schulungsstoff

Der Umfang der theoretischen Schulung umfasst mindestens 2,5 Stunden. Der theoretische Schulungsstoff umfasst Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten der Nummer 2 und der Anlage V der Richtlinie 2006/126/EG:

3.1.1 Straßenverkehrsvorschriften,

3.1.2 Fahrzeugführer,

3.1.3 Straße,

3.1.4 Andere Verkehrsteilnehmer,

3.1.5 Allgemeine Vorschriften und Verschiedenes,

- 3.1.6 Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs,
- 3.1.7 Mechanische Zusammenhänge, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind,
- 3.1.8 Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge,
- 3.1.9 Regeln für die umweltfreundliche Benutzung des Fahrzeugs,
- 3.1.10 Fahrzeugdynamik,
- 3.1.11 Sicherheitskriterien,
- 3.1.12 Zugfahrzeug und Anhänger (Kupplungsmechanismus),
- 3.1.13 richtiges Beladen und
- 3.1.14 Sicherheitszubehör.

3.2 Praktischer Übungsstoff

Auf die Übungen nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG entfallen mindestens 3,5 Stunden, die sowohl außerhalb des öffentlichen Straßenraums als auch auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden können. Die Schulung darf in einer Gruppe durchgeführt werden, wobei eine Gruppe nicht mehr als acht Teilnehmer haben darf und für bis zu vier Teilnehmer für die gesamte Dauer der praktischen Übungen ein Schulungsfahrzeug zur Verfügung stehen muss. Die Schulung in einer Gruppe darf nicht auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden. Die Übungen setzen sich wie folgt zusammen:

- 3.2.1 Beschleunigen,
- 3.2.2 Verzögern,
- 3.2.3 Wenden,
- 3.2.4 Bremsen,
- 3.2.5 Anhalteweg,
- 3.2.6 Spurwechsel,
- 3.2.7 Bremsen und Ausweichen,
- 3.2.8 Pendeln des Anhängers,
- 3.2.9 Abkuppeln und Ankuppeln und
- 3.2.10 Einparken.

3.3. Fahrpraktische Übungen

Auf die fahrpraktischen Übungen entfallen auf jeden Teilnehmer mindestens 1 Stunde. Dabei sind auf öffentlichen Straßen die Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach den fol-

genden Sachgebieten des Anhangs II Nummer 7 der Richtlinie 2006/126/EG unter Beweis zu stellen:

- 3.3.1 Vorbereitung und Kontrolle der eingesetzten Fahrzeugkombination auf Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- 3.3.2 Spezielle Fahrübungen, die für die Straßenverkehrssicherheit der unter Nummer 1 genannten Fahrzeugkombinationen von Bedeutung sind, wie rückwärts eine Kurve entlang fahren und
- 3.3.3 Verhaltensweisen im Verkehr, wie z.B. anfahren, auf geraden Straßen fahren, fahren in Kurven, an Kreuzungen und Einmündungen heranzufahren und sie überqueren, Richtung wechseln einschließlich nach links und rechts abbiegen oder die Fahrbahn wechseln, Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, überholen oder vorbeifahren, spezielle Teile der Straße wie Kreisverkehr, Eisenbahnübergänge, Straßenbahn- und Bushaltestellen, Fußgängerübergänge, lange Steigungen oder beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.

4. Schulungsfahrzeuge

Als Schulungsfahrzeug ist eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B mit einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, deren Gesamtmasse über der zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von 3 500 kg liegt und eine Gesamtmasse von 4 250 kg nicht überschreitet, und mit

- a) einer Länge der Fahrzeugkombination von mindestens 7,5 m,
- b) einem Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite und 1,5 m Höhe und
- c) einer Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

zu verwenden. Die Fahrzeugkombination darf weder der Klasse B noch der Klasse BE zuzuordnen sein. Sie dürfen ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ entsprechend § 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz führen.

5. Schulungsstrecke für die fahrpraktischen Übungen

Etwa die Hälfte Fahrzeit der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.3 soll für Fahrstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden.

6. Abschluss der Schulung

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.3 seine Fähigkeit und Verhaltensweisen nach Anlage 7a unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Fahrerschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter dem Teilnehmer eine Bescheinigung nach Nummer 7 über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.

7. Muster einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung

Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde	
Name, Vorname	
geboren am in	
hat vom.....biserfolgreich an einer Fahrerschulung (Anlage 7a zu § 6a Absatz 2 FeV) teilgenommen.	
Ort	
Ausgehändigt am (Datum)	
(Stempel u. Unterschrift der Fahrschulinhaber/ des Fahrschulinhabers oder der verantwortlichen Leiterin/ des verantwortlichen Leiters	(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaber/ des Fahrerlaubnisinhabers)

25. Der Anlage 8b werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

- „4. Die Fahrzeugklassen werden wie folgt definiert:
- A Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht bestehend aus dem Leergewicht und der bei der Zulassung für zulässig erklärten größten Belastung 3 500 kg nicht übersteigt,
 - B Kraftfahrzeuge, deren wie oben gebildetes Gesamtgewicht 3 500 kg übersteigt,
 - C Krafträder mit und ohne Beiwagen.

5. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 2 sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	C, A	$C \leq 125 \text{ cm}^3$ $C \leq 11 \text{ kW}$ $C \leq 0,1 \text{ kW/kg}$ A: dreirädrige Kfz $\leq 15 \text{ kW}$
A2	C	$C \leq 35 \text{ kW}$ $C \leq 0,2 \text{ kW/kg}$
A	C, A	A: nur dreirädrige Kfz
B	A	
C1	B	$B \leq 7\,500 \text{ kg}$
C	B	
D1	B	B: nur Kraftomnibusse, Anzahl Plätze außer dem Fahrersitz ≤ 16
D	B	B: nur Kraftomnibusse

6. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 2a sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	C	$C \leq 125 \text{ cm}^3$ $C \leq 11 \text{ kW}$
A beschränkt	C	$C \leq 25 \text{ kW}$ $C \leq 0,16 \text{ kW/kg}$

A	C	
B	A	
C1	B	$B \leq 7\,500\text{ kg}$
C	B	
D1	B	B: nur Kraftomnibusse $\leq 8\text{ m}$, Anzahl Plätze außer dem Fahrersitz ≤ 16
D	B	B: nur Kraftomnibusse“

26. Der Anlage 8c werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 3 sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	A1, B	$A1 \leq 0,1\text{ kW/kg}$ B: dreirädrige Kfz $\leq 15\text{ kW}$
A2	A	$A \leq 35\text{ kW}$ $A \leq 0,2\text{ kW/kg}$
A	A, B	B: nur dreirädrige Kfz
B	B	
C1	C1	
C	C	
D1	D1	$D1 \leq 8\text{ m}$
D	D	
BE	BE	
C1E	C1E	
CE	CE	
D1E	D1E	
DE	DE	

6. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 3a sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	A1	$A1 \leq 0,1 \text{ kW/kg}$
A beschränkt	A	$A \leq 25 \text{ kW}$ $A \leq 0,16 \text{ kW/kg}$
A	A	
B	B	
C1	C1	
C	C	
D1	D1	
D	D	
BE	BE	BE: Anhänger $\leq 3\,500 \text{ kg}$
C1E	C1E	
CE	CE	
D1E	D1E	D1E: Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung benutzt werden
DE	DE“	

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „gemäß den Anforderungen nach Anlage 1“ eingefügt.

2. Folgende Anlage 1 wird angefügt:

„Anlage 1

(zu § 1 Absatz 3 Nummer 2)

Anforderungen an amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 15 der Fahrerlaubnis-Verordnung (Fahrerlaubnisprüfungen)

1. Erforderliche Befähigung von Fahrerlaubnisprüfern

Bewerber im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 2 müssen in den nachfolgend aufgeführten Sachgebieten unterwiesen werden:

a) Befähigung, die Fahrleistung eines Bewerbers zu bewerten, der eine Fahrerlaubnis der Klasse erhalten möchte, für die die Fahrprüfung stattfindet,

b) Kenntnisse und Verständnis in Bezug auf das Führen eines Fahrzeugs und Bewertung

aa) der Theorie des Fahrverhaltens,

bb) der Gefahrenerkennung und Unfallvermeidung,

cc) der Anforderungen an die Fahrprüfung,

dd) der einschlägigen Straßenverkehrsvorschriften einschließlich der einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften und Auslegungsleitlinien,

ee) der Theorie und Praxis der Bewertung,

ff) des defensiven Fahrens.

c) Bewertungsfähigkeiten

Befähigung, die Leistung des Bewerbers insgesamt genau zu beobachten, zu kontrollieren und zu bewerten, und zwar insbesondere in Bezug auf

aa) das richtige und umfassende Erkennen gefährlicher Situationen,

bb) die genaue Bestimmung von Ursache und voraussichtlicher Auswirkung derartiger Situationen,

- cc) das Tauglichkeitsniveau und die Erkennung von Fehlern,
- dd) die Einheitlichkeit und Kohärenz der Bewertung
- ee) zügige Aneignung von Informationen und Herausfiltern von Kernpunkten
- ff) vorausschauendes Handeln, Erkennung potenzieller Probleme und Entwicklung von entsprechenden Abhilfestrategien
- gg) rechtzeitige und konstruktive Rückmeldungen.

d) Persönliche Fahrfähigkeiten

Fahrerlaubnisprüfer müssen in der Lage sein, Kraftfahrzeuge des betreffenden Typs mit beständig hohem Fahrniveau zu führen.

e) Qualität der Dienstleistung

Die Dienstleistung des Fahrerlaubnisprüfers hat insbesondere zu umfassen:

- aa) eine Festlegung und Vermittlung der Prüfungsinhalte,
- bb) eine klare Kommunikation, wobei Inhalt, Stil und Wortwahl der Zielgruppe entsprechen müssen und auf Fragen der Bewerber einzugehen ist
- cc) eine klare Rückmeldung in Bezug auf das Prüfungsergebnis
- dd) eine nichtdiskriminierende und respektvolle Behandlung aller Bewerber.

f) Fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse

Fahrerlaubnisprüfer müssen über folgende Kenntnisse verfügen:

- aa) Fahrzeugtechnische Kenntnisse, z.B. über Lenkung, Reifen, Bremsen, Scheinwerfer und Leuchten, insbesondere bei Motorrädern und Lastkraftwagen,
- bb) Kenntnisse der Ladungssicherung,
- cc) Kenntnisse der Fahrzeugphysik wie Geschwindigkeit, Reibung, Dynamik, Energie,
- dd) Kenntnisse über die Kraftstoff- (Energie-) sparende und umweltfreundliche Fahrweise.

2. Allgemeine Bedingungen

Fahrerlaubnisprüfer müssen:

- a) die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Fahrerlaubnisklassen besitzen

b) amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr im Sinne des § 1 sein und anschließend die Qualitätssicherung und die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Nummer 4 absolviert haben.

3. Qualitätssicherung

- a) Fahrerlaubnisprüfer müssen im Rahmen der Qualitätssicherungssysteme nach § 11 Absatz 1a des Kraftfahrsachverständigengesetzes mindestens einmal im Jahr überwacht werden.
- b) Zusätzlich muss jeder Fahrerlaubnisprüfer einmal innerhalb von fünf Jahren für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen beobachtet werden. Die Überwachung erfolgt durch die Qualitätsmanagementbeauftragten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.

4. Weiterbildung

Jeder Fahrerlaubnisprüfer muss im Rahmen der Qualitätssicherungssysteme nach § 11 Absatz 1a und 2 des Kraftfahrsachverständigengesetzes

- a) an einer regelmäßigen Weiterbildung von insgesamt vier Tagen in einem Zeitraum von zwei Jahren teilnehmen, um die erforderlichen Kenntnisse und die Prüfungsfähigkeiten zu erhalten und aufzufrischen, neue Befähigungen, die zur Ausübung des Berufs erforderlich geworden sind, zu entwickeln, dafür zu sorgen, dass ein Fahrprüfer die Prüfungen nach wie vor nach fairen und einheitlichen Anforderungen durchführt;
- b) an einer regelmäßigen Weiterbildung von insgesamt fünf Tagen Dauer in einem Zeitraum von fünf Jahren teilnehmen, um die erforderlichen praktischen Fahrfähigkeiten zu entwickeln und zu erhalten;

Die regelmäßige Weiterbildung kann in Form von Besprechungen, Unterricht, herkömmlicher oder computergestützter Vermittlung erfolgen und sie kann einzeln oder in der Gruppe vermittelt werden.

Hat ein Fahrprüfer innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten für eine Klasse keine Fahrprüfungen abgenommen, so hat er sich einer entsprechenden Wiederholungsprüfung zu unterzie

hen, bevor er in dieser Klasse weitere Fahrprüfungen abnehmen darf. Die Wiederholungsprüfung erfolgt im Rahmen der Weiterbildung unter den in dieser Nummer 4 genannten Anforderungen.

Artikel 3

Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung enthält im Wesentlichen die zur Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. EG Nr. L403 S. 18) - im folgenden Richtlinie - in das nationale Recht erforderlichen Neuregelungen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts.

Die Regelungen des Artikels 11 Abs. 4 der Richtlinie, die den Erwerb von Führerscheinen im Ausland durch Personen mit Alkohol- und Drogenproblemen verhindern und den nationalen Behörden bessere Handlungsmöglichkeiten geben (sog. „Führerscheintourismus“) sind bereits fristgerecht zum 19.01.2009 erfolgt.

Die Verordnung beruht auf folgenden Grundsatzentscheidungen:

- **Befristung der Führerscheindokumente**

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine, die bisher unbefristet erteilt wurden, werden auf die nach Artikel 7 Abs. 2 a maximal zulässige Frist von längstens 15 Jahren befristet. Auch nach dieser Frist werden die Führerscheindokumente nur verwaltungsmäßig umgetauscht, d.h. der Umtausch wird mit keiner ärztlichen oder sonstigen Untersuchung verbunden. Bis 2033 sind nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie zusätzlich alle bisher unbefristet ausgestellten Führerscheine erstmalig umzutauschen. Damit wird die durch die Richtlinie längst mögliche Umtauschfrist ausgenutzt.

- **Einführung eines Führerscheins für Mopeds/Herabsetzung des Mindestalters bei der neuen Klasse AM**

Mopeds (bis 45km/h) fielen bislang nicht unter die harmonisierten Fahrerlaubnisklassen. Mit der vorgeschriebenen Einführung der neuen Fahrerlaubnisklasse AM (alt Klasse **M** = Mopeds sowie Klasse **S** = drei- und vierrädrige Kleinkraftfahrzeuge bis 45 km/h) und Mindestanforderungen an die Prüfung wird die Verkehrssicherheit weiter verbessert. Bestimmte drei- und vierrädrige Fahrzeuge bis 45 km/h werden ebenfalls einbezogen. Die Richtlinie sieht für diese neu einzurichtende Fahrerlaubnisklasse ein Mindestalter von 16

Jahren vor, ermöglicht aber den Mitgliedstaaten hiervon abzuweichen durch Absenkung bis auf 14 Jahre bzw. durch Anhebung bis auf 18 Jahre.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ist in ihrer Studie vom 03.12.2009 zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Altersabsenkung der künftigen Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre aus folgenden Gründen nicht empfohlen werden kann:

- Je jünger und je unerfahrener jugendliche, motorisierte Zweiradfahrer sind, desto größer ist ihr Unfallrisiko.
- Innerhalb der Hochrisikogruppe „jugendliche Mofa- und Kleinkraftfahrer“ Umschichtungen zu Gunsten der schnelleren und attraktiveren Fahrzeugart zu initiieren, erscheint nicht sinnvoll.
- Es ist als sicherheitskritisch zu betrachten, einer größeren Gruppe - im Vergleich zur jetzigen Situation – noch jüngeren Personen den Zugang zu diesem Fahrzeugsegment zu ermöglichen. Dies wiegt umso schwerer, als sich sowohl die zweirädrigen wie auch die drei- und vierrädrigen Fahrzeuge dieser Klasse durch eine nur rudimentär gegebene passive Sicherheit auszeichnen.

Diese Position wird von allen führenden Verkehrssicherheitsverbänden geteilt.

Als Argument für eine Absenkung des Mindestalters wurde insbesondere angeführt, dass diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Mobilität Jugendlicher im ländlichen Raum diene, die sich bei den Wegen zu ihren Ausbildungsplätzen nicht immer auf das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs verlassen können und auf Fahrzeuge der neuen Klasse AM angewiesen sind, um zu ihrem Ausbildungsplatz zu gelangen. Zudem werde bei der neuen Fahrerlaubnisklasse AM eine umfassende professionelle Ausbildung in einer Fahrschule stattfinden, die – anders als die eingeschränkte Ausbildung beim Erwerb der Mofaprüfbescheinigung – im Realverkehr erfolge.

Der Deutsche Bundestag hat am 07.07.2010 den Antrag „Erwerb von Zweiradführerschein erleichtern“ (BT-Drs. 17/2456) mit der Forderung, dass Mindestalter bei AM auf 15 Jahre festzusetzen, beschlossen. Unabhängig von diesem Beschluss wird in der Verordnung zur Wahrung der Verkehrssicherheit insbesondere der jungen Verkehrsteilnehmer sowie vor dem Hintergrund der in Österreich stark angestiegenen Unfallzahlen seit der Einführung eines „Mopedführerscheins mit 15“ dem Votum der Verkehrssicherheits-

experten gefolgt. Für die zukünftige Fahrerlaubnisklasse AM wird daher ein Mindestalter von 16 Jahren vorgeschrieben. Dies entspricht dem Mindestalter der derzeitigen Fahrerlaubnisklassen S und M.

- **Einschluss der Leichtkrafträder (A1) in die Klasse B**

Die Richtlinie eröffnet zudem die Option für die Mitgliedstaaten, dass diese für das Führen von Fahrzeugen in ihrem Hoheitsgebiet festlegen können, dass Leichtkrafträder (A1) unter die Fahrerlaubnisklasse B (Pkw) fallen. Dies folgt auch aus der derzeit geltenden 2. EG-Führerscheinrichtlinie bzw. der 3. EG-Führerscheinrichtlinie. In Deutschland hatte man sich in der Vergangenheit dafür entschieden, diese Möglichkeit im Interesse der Verkehrssicherheit nicht in Anspruch zu nehmen. Hier besteht seit dem 01.04.1980 die Regelung, eine speziell auf Leichtkrafträder abgestimmte zweiradspezifische Ausbildung und Prüfung durchzuführen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat sich mit der Forderung auseinandergesetzt, die Berechtigung zum Führen von Leichtkrafträdern wieder auf alle Inhaber einer Pkw-Fahrerlaubnis auszudehnen.

Vor dem Hintergrund des o.g. Beschlusses des Deutschen Bundestages wird daher der Zugang zur Fahrerlaubnisklasse A2 für die Bewerber erleichtert, die mit ihrer „alten“ Fahrerlaubnis der Klasse 3 Krafträder bis 125 cm³ führen dürfen und dementsprechend aufgrund ihrer langjährigen Verkehrsteilnahme nur ihre praktische Befähigung zum Führen von Fahrzeugen der Fahrerlaubnisklasse A2 nachweisen sollen.

- **Problematik der Fahrerschulungen nach Anhang V bei Erwerb der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96**

Zum Erwerb der erweiterten Fahrerlaubnis der Klasse B (Zugkombinationen bis 4250 kg) bestehen nach Anhang V der Richtlinie folgende Möglichkeiten:

- a. einer Fahrerschulung **oder**
- b. Prüfung **oder**
- c. Fahrerschulung und Prüfung.

Angesichts der Tatsache, dass die Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 nach einhelliger Auffassung in der Praxis mengenmäßig kaum eine Rolle spielen wird und überwiegend für Wohnwagengespanne interessant ist, wird die bürgernehe und unbüro-

kratische Lösung einer Fahrerschulung gewählt. Bedenken aus Verkehrssicherheitsgründen bestehen nicht. Um die vorgeschriebenen Ausbildungsteile im öffentlichen Straßenverkehr durchführen zu können, sind die Fahrerschulungen nur von Fahrlehrern, die Inhaber einer Fahrschule sind, durchzuführen.

- **Problematik der Fahrerschulungen nach Anhang VI bei Erwerb der Klasse A (stufenweise Zugang bei den Zweiradklassen)**

Zum Erwerb eine Fahrerlaubnis der Klasse A2 oder A besteht nach Anhang VI der Richtlinie ebenfalls die Möglichkeit, eine Fahrerschulung **oder** eine praktische Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen vorzuschreiben.

Im Bereich des stufenweisen Zugangs zu den Zweiradklassen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit in Übereinstimmung mit den Ländern von der Klasse A1 zu A2 und von der A2 zur umfassenden Klasse A eine praktische Prüfung vorgeschlagen. Fragen der Ausbildung sind im Übrigen außerhalb der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung zu regeln.

Kosten

1. Kosten ohne Vollzugaufwand

Kosten ohne Vollzugaufwand für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen entstehen nicht.

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand entsteht nicht.

3. Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

4. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Der Wirtschaft, den Bürgern und der Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten auferlegt.

Soweit erstmals die 15-jährige Befristung der Gültigkeit der Führerscheindokumente ab dem 19.01.2013 eingeführt wird, fällt für diejenigen Fahrerlaubnisinhaber, die ab diesem Zeitpunkt einen Führerschein erhalten, eine Gebühr für den Umtausch in Höhe von (derzeit) 24 Euro erstmals im Jahr 2028 an. Für alle übrigen Fahrerlaubnisinhaber gilt die Umtauschpflicht bis zum 19.01.2033. Insgesamt können aufgrund des langfristigen Zeitraumes bis 2033, der unsicheren Entwicklung der bis dahin anstehenden Gebühren- und sonstigen rechtlichen Änderungen und der demografischen Entwicklung keine tragfähigen Aussagen über die möglichen zukünftigen Kosten getätigt werden. Zudem liegen keine genauen Angaben über den tatsächlichen Fahrerlaubnisbestand in Deutschland vor, da das Zentrale Fahrerlaubnisregister lediglich seit 1999 die nach EG-Recht ausgestellten Fahrerlaubnisse registriert (Bestand Januar 2010 = 43.598.610 Mio.). Schätzungen gehen von einem Fahrerlaubnisbestand in Deutschland in einer Größenordnung von ca. 50 Mio. aus.

Gleichstellungspolitische Belange

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der FeV)

zu Nummer 1 (§ 4)

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie haben ab dem 19. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine nur noch eine begrenzte Gültigkeit von 15 Jahren. Einzelheiten für ein geregeltes Umtauschverfahren, das erstmalig 2028 durch die Länder durchzuführen ist, stehen noch nicht fest. Den Fahrerlaubnisinhabern soll aber bereits jetzt deutlich gemacht werden, dass sie künftig für eine erforderliche Neuerteilung des Führerscheins verantwortlich sind. Daher ist eine Klarstellung des § 4 Abs. 2 Satz 1 geboten. Von der Regelung sind nur diejenigen Personen be-

troffen, die von ihrer Fahrerlaubnis auch tatsächlich Gebrauch machen und ihre Fahrerlaubnis bei Bedarf durch den Führerschein nachweisen können müssen.

zu Nummer 2 (§ 6)

Der neue § 6 setzt Artikel 4 der Richtlinie um, in der eine Neuordnung der Fahrerlaubnisklassen vorgenommen wird (siehe Übersicht). Entsprechend der Systematik der Richtlinie sind die Klassen von der jeweils niedrigsten bis zur höchsten Klasse aufsteigend angeordnet. Die Änderungen betreffen die folgenden Klassen :

1. **Einführung der neuen Fahrerlaubnisklasse AM**

Mopeds (45 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit) fielen bisher nicht unter die harmonisierten Fahrerlaubnisklassen. Mit Einführung der neuen Fahrerlaubnisklasse AM und Mindestanforderungen an die Prüfung wird die Verkehrssicherheit weiter verbessert.

Die neue Klasse AM umfasst entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 die dort definierten

- a) zweirädrigen Kleinkraftfahrzeuge
- b) dreirädrigen Kleinkraftfahrzeuge sowie die dort genannten
- c) vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge.

Die genaue Definition der mit der Klasse AM zu führenden zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeuge ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/24/EG (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1 , zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/30/EG der Kommission (ABl. L 106 vom 27.4.2005, S. 17) sowie der vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge aus Art. 1 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/24/EG.

2. **Klasse A1**

Die bisherige Definition (Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW) wird ergänzt. Künftig muss auch ein Verhältnis von Leistung/Gewicht von höchstens 0,1 kW/kg eingehalten werden.

Die Klasse A1 umfasst entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 die dort definierten

- a) Kraftfahrzeuge, d.h. zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen,
- b) Leichtkraftfahrzeuge,
- c) dreirädrige Kraftfahrzeuge.

3. Klasse A2

Die leistungsbeschränkte Motorradklasse wird künftig definiert mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg.

4. Klasse A (Motorrad mit unbeschränkter Leistung)

Für den Aufstieg von der Klasse A2 zur Klasse A ist künftig eine praktische Prüfung erforderlich. Das Mindestalter für den direkten Zugang zu dieser Klasse beträgt 24 Jahre. Die Klasse A umfasst entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 die dort definierten Krafträder, d.h. zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen.

5. Stufenweiser Zugang bei den Zweiradklassen

Das Prinzip des stufenweisen Zugangs bei den Zweiradklassen wird weiter gestärkt. Wer zunächst die Fahrerlaubnis in einer weniger starken Leistungsklasse erwirbt, erhält leichteren Zugang zur nächst höheren Fahrerlaubnisklasse (Beispiel: Wer zunächst zwei Jahre Erfahrung in der Klasse A1 – Leichtkraftrad bis 11 kW Leistung – sammelt, muss für den Zugang zur Klasse A2 – Kraftrad bis 35 kW Leistung – nur noch eine praktische Prüfung ablegen, nicht aber mehr eine theoretische). Damit wird ein Anreiz geschaffen, zunächst auf weniger leistungsstarken Zweirädern Erfahrung zu sammeln.

6. Keine Anhängerregelung bei den Motorradklassen

Die Richtlinie sieht für die Motorradklassen keine Anhängerklasse vor. Die EU-Kommission hat bestätigt, dass für das Führen von Trikes ab dem 19.01.2013 eine Fahrerlaubnis der Klasse A vorgeschrieben ist, während nach dem derzeit geltenden Recht eine Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich ist. Nach der Richtlinie ist es zwar möglich Regelungen zu schaffen, nach denen Trikes ab dem 19.01.2013 auch mit der Fahrerlaubnis der Klasse B gefahren werden dürfen. Da diese Fahrerlaubnis jedoch nur national gelten würde, wurde davon Abstand genommen, eine entsprechende Regelung in die Verordnung aufzunehmen. Nach den Vorschriften der Richtlinie darf mit der Fahrerlaubnis der Klasse A bei Trikes und Krafträdern kein Anhänger mitgeführt werden.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wird, können beim Fahren eines Trikes innerhalb der EU weiterhin einen entsprechenden Anhänger mitführen.

7. Klasse B (Pkw) mit der Schlüsselzahl 96

Die „Anhängerregelung“ ist grundlegend überarbeitet und wesentlich vereinfacht worden. Künftig darf – wie bisher – ein Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtmasse mitgeführt werden; darüber hinaus wird künftig auf die zul. Gesamtmasse der Fahrzeugkombination abgestellt: bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse der Kombination genügt ohne weitere Voraussetzung eine Fahrerlaubnis der Klasse B. Über 3.500 kg bis 4.250 kg ist eine Fahrerschulung (Inhalt siehe Anlage 7a) zu absolvieren. Die technischen Vorschriften in Bezug auf diese Fahrzeuge sind zusätzlich einzuhalten.

8. Weitere Änderungen bei den Fahrerlaubnisklassen

Bei der Klasse BE (Pkw mit Anhänger, die nicht unter die Klasse B fallen) wird die zul. Gesamtmasse des Anhängers auf 3.500 kg begrenzt. Für Anhänger von mehr als 3.500 kg zul. Gesamtmasse ist eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E erforderlich.

Die „Anhängerregelung“ bei der Klasse C1E (Kraftfahrzeuge über 3.500 kg mit Anhängern über 750 kg zul. Gesamtmasse) wird analog der Regelung bei der Klasse B vereinfacht. Zulässig sind Kombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern die zul. Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt (auf das Verhältnis der zul. Gesamtmasse des Anhängers zu der Leermasse des Zugfahrzeuges kommt es also künftig nicht mehr an). Die technischen Vorschriften in Bezug auf die Fahrzeuge sind zusätzlich einzuhalten.

Bei der Definition der Klassen D und D1 (Busse) kommt es künftig nicht mehr auf die Zahl der Sitzplätze an, sondern auf die Zahl der Personen, auf die das Fahrzeug ausgelegt und gebaut ist (Klasse D1: nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer). Die Klasse D1 wird außerdem auf eine Länge von höchstens 8 m beschränkt.

Bisher ist die Fahrerlaubnis D1 ausschließlich begrenzt auf die Anzahl der Sitzplätze und damit – bis auf das zulässige Gesamtgewicht - weitestgehend unabhängig von der

Anzahl an Stehplätzen. Damit hätten in einem Klasse D Kraftomnibus so viele Sitzplätze ausgebaut werden können, dass dieser fahrerlaubnisrechtlich zu einem D1 Kraftomnibus wird. Der Fahrer könnte damit so viele Personen transportieren wie im Klasse D Kraftomnibus abzüglich der ausgebauten Sitzplätze. Um dies zu verhindern, wurde nun die Anzahl der Personen begrenzt, unabhängig ob der Transport auf Steh- oder Sitzplätzen erfolgt.

<p>Klasse B</p> 	<p>Kraftfahrzeuge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und - nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz <p>und Kombinationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder - mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt 	B
<p>Klasse B mit Schlüsselzahl 96</p>	<p>Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg und - zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination nicht mehr als 4.250 kg 	C1E
<p>Klasse BE</p> 	<p>Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr 750 kg und - zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12000 kg 	BE
<p>Klasse C1E</p>	<p>Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr 3.500 kg und - zulässiger Gesamtmasse der Kombination von mehr als 12000 kg 	BE

<p>Klasse C1</p> 	<p>Kraftfahrzeuge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und - nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz <p>auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg</p>	<p>C1</p>
<p>Klasse C1E</p> 	<p>Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg und - Gesamtmasse des Anhängers bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs und - zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12.000 kg 	<p>C1E</p>
<p>Klasse C</p> 	<p>Kraftfahrzeuge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und - mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz <p>auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg</p>	<p>C</p>
<p>Klasse CE</p> 	<p>Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse der Kombination von mehr als 12.000 kg und</p> <p>Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg</p>	<p>CE</p>

<p>Klasse D1</p> 	<p>Kraftfahrzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Personenbeförderung und - mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz <p>auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg</p>	<p>D1</p>
<p>Klasse D1E</p> 	<p>Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg und - Gesamtmasse des Anhängers bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs und - zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12.000 kg 	<p>D1E</p>
<p>Klasse D</p> 	<p>Kraftfahrzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Personenbeförderung und - mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz <p>auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg</p>	<p>D</p>
<p>Klasse DE</p> 	<p>Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse der Kombination von mehr als 12.000 kg und</p> <p>Zugfahrzeug der Klasse D in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg</p>	<p>DE</p>

<p>Klasse L</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie - selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern 	<p>L</p>
<p>Klasse T</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h <p>die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)</p>	<p>T</p>

Wie bei der Umstellung der alten Klassen im Rahmen der Umsetzung der sog. 2. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG vom 29. Juli 1991) erfolgt auch hier die Umstellung der alten Klassen und Besitzstände nach Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 3 bei einem Umtausch des Führerscheins. Der Umfang der Berechtigung wird sich aus Anlage 3 ergeben, die wegen noch nicht bekannt gegebener harmonisierter Schlüsselzahlen durch die EU noch nicht vorgelegt werden kann. Damit werden Rechtsunsicherheiten für die Fahrerlaubnisinhaber vermieden.

zu Nummer 3 (§ 6a)

Zum Erwerb der erweiterten Fahrerlaubnis der Klasse B (Zugkombinationen bis 4250 kg; sog. Klasse B 96) bestehen nach Anhang V der Richtlinie folgende Möglichkeiten:

- a. einer Fahrerschulung **oder**
- b. Prüfung **oder**
- c. Fahrerschulung und Prüfung.

Angesichts der Tatsache, dass die Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 nach einhelliger Auffassung in der Praxis mengenmäßig kaum eine Rolle spielen wird (wohl überwiegend für Wohnwagengespanne interessant), wurde davon Abstand genommen, den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Prüfung zuzumuten. Vielmehr wird die bürgernahe und unbürokratische Lösung einer Fahrerschulung gewählt. Bedenken aus Verkehrssicherheitsgründen bestehen nicht. Die Fahrerschulungen sollen jedoch nur von Fahrlehrern in einer Fahrschule durchgeführt werden.

Der neue § 6a regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselzahl 96. Bei dieser Kombination handelt es sich nicht um eine eigene Fahrerlaubnisklasse, sondern um eine Erweiterung der Klasse B. Da die übrigen Schlüsselzahlen jeweils eine Einschränkung einer Fahrerlaubnis kennzeichnen, wurden die Voraussetzungen für diese Kombination sowie alle sie betreffenden Regelungen in einem eigenständigen Paragraphen umfassend geregelt. Der Nachweis der für die Erteilung der Schlüsselzahl 96 erforderlichen Fahrerschulung ist in der neuen Anlage 7a geregelt.

zu Nummer 4 (§ 9)

§ 9 wurde inhaltlich nicht geändert, sondern aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei Absätze gefasst.

zu Nummer 5 (§10)

In § 10 ist das Mindestalter – geordnet nach den einzelnen Fahrerlaubnisklassen - jeweils für alle Klassen entsprechend der Gliederung in der Richtlinie neu strukturiert worden.

zu Nummer 6 (§ 12)

Anpassung aufgrund des Wegfalls der Fahrerlaubnis der Klassen M und S.

zu Nummer 7 (§ 15)

Im neuen Absatz 2 erfolgt eine Anpassung an die neuen Fahrerlaubnisklassen bzw. die neuen Aufstiegsregelungen. Die bisherige 2-Jahresfrist entfällt.

Im neuen Absatz 3 wird der Zugang zur Fahrerlaubnisklasse A1 für diejenigen Bewerber erleichtert, die aufgrund ihrer langjährigen Verkehrsteilnahme ihre Befähigung zum Führen von Fahrzeugen der Fahrerlaubnisklasse A 1 nachgewiesen haben. Diese Regelung gilt nur national. Eine Aufnahme dieser Berechtigung in das Führerscheindokument erfolgt nicht (Artikel 6 Abs. 3 letzter Satz der Richtlinie). Mit dem neuen Absatz 3 wird der Zugang zur Fahrerlaubnisklasse A2 für diejenigen Bewerber erleichtert, die mit ihrer alten Fahrerlaubnis der Klasse 3 Krafträder bis 125 cm³ führen dürfen und dementsprechend aufgrund ihrer langjährigen Verkehrsteilnahme nur ihre praktische Befähigung zum Führen von Fahrzeugen der Fahrerlaubnisklasse A2 nachweisen sollen. Mit dieser Regelung wird unterstellt, dass entsprechend Artikel 7 Abs. 1 lit. c) die Inhaber alter Fahrerlaubnisse bereits über eine zweijährige Fahrpraxis mit einem Kraftrad der Klasse A1 verfügen.

zu Nummern 8 – 11 (§§ 17, 19, 21, 23)

Anpassung wegen des Wegfalls der Fahrerlaubnisklassen S und M und Einführung der neuen Fahrerlaubnisklasse AM.

zu Nummer 12 (§ 24a)

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine, die bisher unbefristet erteilt wurden, werden auf die nach Artikel 7 Abs. 2 a der Richtlinie maximal zulässige Frist von längstens 15 Jahren befristet. Auch nach dieser Frist werden die Führerscheindokumente nur verwaltungsmäßig umgetauscht, d.h. der Umtausch wird mit keiner ärztlichen oder sonstigen Untersuchung verbunden. Bis 2033 sind nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie zusätzlich alle bisher unbefristet ausgestellten Führerscheine erstmalig umzutauschen. Damit wird die durch die Richtlinie längst mögliche Umtauschfrist ausgenutzt.

zu Nummer 13 (§ 25)

Will der Fahrerlaubnisinhaber, dessen Führerscheindokument abgelaufen ist, auch weiterhin von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch machen, so hat er künftig nach Ablauf des Führerscheindokumentes einen neuen Führerschein zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn er auf seine Fahrerlaubnis verzichtet.

zu Nummer 14 (§ 25b)

Anpassung aufgrund der Änderungen der Fahrerlaubnisklassen sowie Folgeänderung der 6. VO zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, mit der Artikel 41 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ratifiziert wird. Mit diesem Übereinkommen wurden die Klasseneinteilung geändert und erweitert.

zu Nummer 15 (§ 28)

Anpassung wegen des Wegfalls der Fahrerlaubnisklassen S und M und Einführung der neuen Fahrerlaubnisklasse AM.

zu Nummer 16 (§ 29 Abs. 3)

Folgeänderung aus Nr. 8 b) der 1. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung

zu Nummer 17 (§ 30 Abs. 2)

Folgeänderung durch die Änderung des § 6

zu Nummer 18 (§ 48a)

Folgeänderung durch die Änderung des § 10

zu Nummer 20 (§ 76)

Die Regelung in Buchstabe a (Neufassung der Nummer 6) ermöglicht durch Erweiterung des Bestandsschutzes auch die dort genannten Leichtkrafträder weiterhin mit einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 zu führen, die unter die Definition dieser Fahrerlaubnisklasse in der bis zum 18.01.2013 geltenden Fassung der Fahrerlaubnis-Verordnung fallen und bis zum 18.01.2013 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Die Neufassung der Nummer 7 durch Buchstabe b sichert den Besitzstand der Fahrerlaubnisklasse A (beschränkt) in dem Umfang des § 6 Absatz 2 in der Fassung der bis zum 18.01.2013 geltenden Fassung der Fahrerlaubnis-Verordnung. Insbesondere dürfen nach Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Fahrerlaubnis Krafträder der Fahrerlaubnisklasse A ohne eine praktische Prüfung geführt werden.

In Buchstabe c wird eine redaktionelle Anpassung der Überschrift in Nummer 8 vorgenommen und die Regelung in Satz 1 Buchstabe b gestrichen, da dreirädrige Fahrzeuge in der neuen Klasse AM enthalten sind.

Die Übergangsregelungen zur Erteilung der Fahrerlaubnis in Buchstabe d (Neufassung der Nummer 10) stellen sicher, dass alle Bewerber, die bis zum 18.01.2013 ihre Fahrerlaubnis beantragt haben und die Voraussetzungen an das Mindestalter erfüllen, ihre Fahrerlaubnis unabhängig vom Erteilungsdatum unter den bis zum 18.01.2013 geltenden Voraussetzungen erteilt wird. Nur bei den neu gestalteten Fahrerlaubnisklassen AM und A2 werden die bis zum 18.01.2013 beantragten Fahrerlaubnisklassen M, S und A (beschränkt) entsprechend der neuen Fahrerlaubnisklassen umgedeutet, wenn die Fahrerlaubnis nach dem 18.01.2013 erteilt wird. Zusätzlich bleibt eine bis zum 18.01.2013 abgelegte theoretische Prüfung in den Klassen M, S und A (beschränkt) für die umgedeuteten Anträge auf Erteilung der entsprechenden Klassen gültig.

zu Nummern 21 und 22 (Anlagen 4 und 6)

Anpassungen wegen des Wegfalls der Fahrerlaubnisklassen S und M und Einführung der neuen Fahrerlaubnisklasse AM.

zu Nummer 23 (Anlage 7)

In der neuen Anlage 7 wird der Anhang II der Richtlinie umgesetzt (Mindestanforderungen an die Fahrprüfungen), der die Vereinheitlichung der europaweit geltenden Anforderungen an Fahrerlaubnisprüfungen fortführt. Für die Umsetzung in das nationale Recht waren aufgrund der in Deutschland bereits bestehenden hohen Anforderungen sowie der bereits mit der Umsetzung der Richtlinie 91/439 EWG erfolgten Rechtsänderungen nur geringfügige Änderungen – insbesondere im Hinblick auf die neuen Definitionen einiger Fahrerlaubnisklassen – erforderlich.

Die mit der 1. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgenommenen Änderungen sind in der vorliegenden Verordnung bereits berücksichtigt.

zu Nummer 24 (Anlage 7a)

Mit der Anlage 7a werden die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Durchführung einer Fahrerschulung (zu § 6a Absatz 2) geregelt. Bei der Festlegung der Anforderungen wurden die Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie umgesetzt, um ein möglichst einfaches und unbürokratisches Verfahren für alle Fahrerlaubnisbewerber zu schaffen. Bei der Stundenangabe handelt es sich um Zeitstunden zu jeweils 60 Minuten.

Auch bei der Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung nach dem Abschluss der Fahrerschulung ist der Inhaber der Fahrschule bzw. der verantwortliche Leiter an die fahrlehrerrechtlichen Vorschriften gebunden, so dass die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung nur ausgestellt werden darf, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungsziele erreicht sind. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme setzt damit voraus, dass der Bewerber über die zur sicheren Führung eines entsprechenden Gepans im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse einschließlich ausreichender Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

zu Artikel 2 Nr. 1 und 2

Das in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten bestehende bewährte System der Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) gewährleistet ein hohes Qualitätsniveau bei der objektiven Beurteilung von Führerscheinbewerbern und trägt damit in wesentlichem Maße zur Sicherheit des Straßenverkehrs bei. Es basiert auf dem von der Richtlinie für Fahrprüfer vorgegebenen Prinzip der Trennung von Ausbildung und Prüfung, das trotz der Aufnahme der gewählten „Fahrerschulung“ für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselzahl 96 beibehalten wird. Die von aaSoP aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (KfSachvG) zu erfüllenden Anforderungen an deren Eignung und Befähigung setzen bereits heute, neben persönlicher Eignung und Zuverlässigkeit, ein ho-

hes Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik und des Straßenverkehrs voraus, welches den aaSoP im Rahmen ihrer umfassenden Ausbildung vermittelt wird. Die aaSoP unterliegen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP) deren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines gleichmäßig hohen Qualitätsstandards, insbesondere auch durch laufende Weiterbildungen sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des von der TP gemäß den Vorschriften des KfSachvG zu unterhaltenden Qualitätssicherungssystems.

Die von aaSoP zu erfüllenden Anforderungen an deren Eignung und Befähigung entsprechen bereits heute fast vollständig den nach der Richtlinie geltenden Mindestanforderungen an Fahrprüfer. Im Sinne einer umfassenden Umsetzung der Richtlinie, einschließlich darin enthaltener einzelner weitergehender Anforderungen an aaSoP als Fahrprüfer, orientiert sich deshalb die Anlage 1 weitestgehend am Wortlaut des Anhangs IV der Richtlinie.

zu Artikel 3

Aufgrund der zahlreichen Änderungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung und damit aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen worden.

zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie sind die vorliegenden Regelungen bis zum 19. Januar 2011 zu erlassen und zu veröffentlichen. Nach Artikel 16 Abs. 2 sind diese Vorschriften ab dem 19. Januar 2013 anzuwenden. Damit wird für alle erforderlichen Umstellungsmaßnahmen genügend Zeit eingeräumt. Das gilt auch für die erforderliche Umsetzung von Regelungen (z.B. Anlage 3), die aufgrund noch nicht vorliegender Vorgaben seitens der EU-Kommission, nicht im Rahmen dieser Verordnung, jedoch bis zum 19. Januar 2013 umgesetzt werden können.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

**NKR-Nr. 1380: Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Verordnungsentwurf werden für die Wirtschaft und die Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei neue Informationspflichten eingeführt. Die Informationspflichten und der daraus resultierende bürokratische Aufwand wurde nachvollziehbar dargestellt und ausgewiesen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Wittmann
Berichterstatter